



An alle öffentlichen Schulen

9 – 83100

14. 03. 2007

Personensorgeberechtigung, Schriftverkehr mit den Erziehungsberechtigten und Rechtsanwälten

(vgl. Aufsätze in SVBl. 6/1999, S. 136; SVBl. 11/2000, S. 496)

Die Schulen haben sich in allen Fragen, die Elternrechte oder –pflichten berühren, an dem Begriff der Erziehungsberechtigten in § 55 NSchG zu orientieren, weil davon im Einzelfall die Wirksamkeit einer Entscheidung oder Rechtshandlung abhängt. Als Erziehungsberechtigte i. S. d. NSchG gelten diejenigen Personen, denen alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person das Personensorgerecht für die Schülerin oder den Schüler zusteht.

1. Regelfall „Gemeinsame Sorge“

Von verheirateten Eltern wird das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die Personensorge wird ebenfalls gemeinsam ausgeübt für ein Kind, dessen allein sorgeberechtigter Elternteil wieder geheiratet hat und das von seinem Stiefvater oder seiner Stiefmutter adoptiert wurde oder für ein Kind, das von einem Ehepaar als Kind angenommen (adoptiert) wurde.

In diesen Fällen ergibt sich zusammenfassend, dass die Sorgeberechtigten alle Rechtshandlungen gegenüber der Schule und der Schulbehörde gemeinsam wahrnehmen müssen. Es bedeutet aber auch, dass Adressat schulischer Schreiben und Verfügungen beide Erziehungsberechtigten sind.

2. Was heißt „Gemeinsame Sorge“

Grundsätzlich haben die Eltern, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht haben, alle ihr Kind betreffenden Entscheidungen gemeinsam zu treffen und auch gemeinsam der Schule mitzuteilen. Es muss jedoch zwischen Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung und Angelegenheiten des täglichen Lebens unterschieden werden.

Fragen von wesentlicher Bedeutung

In Fragen von wesentlicher Bedeutung haben die Erziehungsberechtigten immer gemeinsam zu entscheiden und zu handeln. In diesen Angelegenheiten entscheiden allein die personensorgeberechtigten Eltern bzw. Elternteile oder der Vormund. Fra-

gen von wesentlicher Bedeutung sind solche, die nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Hierzu gehören z. B. die Auswahl der Schule, die religiöse Erziehung, übrige schulische Verwaltungsakte, wie z. B. die Nichtversetzungsentscheidung, Ordnungsmaßnahmen, Zurückstellung vom Schulbesuch, Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs etc..

Das bedeutet, dass die Eltern die Erziehungsaufgabe und damit alle Rechtshandlungen gegenüber der Schule und der Schulbehörde gemeinsam wahrnehmen müssen. Anträge, Widersprüche und andere rechtserhebliche Erklärungen müssen also von beiden Elternteilen abgegeben werden. Schulische Schreiben und Entscheidungen müssen an beide Erziehungsberechtigten adressiert sein und – sollten sie nicht gemeinsam wohnen – beiden getrennt zugesandt werden.

Angelegenheiten des täglichen Lebens

Die gemeinsame Wahrnehmung der Personensorge gilt in dem Falle, in dem das Kind bei beiden Sorgeberechtigten wohnt, auch für Angelegenheiten des täglichen Lebens, doch kann in Ermangelung von Hinweisen auf das Gegenteil davon ausgegangen werden, dass der Elternteil, der mit der Schule in Kontakt steht, regelmäßig durch den anderen Elternteil bevollmächtigt ist.

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind Angelegenheiten, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, z. B. Entschuldigungen bei Krankheit oder die Anordnung eines Erziehungsmittels.

Anders ist dieses, wenn das Kind nur bei einem der beiden Sorgeberechtigten lebt. In diesem Falle ist das Sorgerecht desjenigen Elternteils, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gemäß § 1687 BGB beschränkt. Die Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens liegt dann ausschließlich bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

3. Elterliche Sorge nur eines Erziehungsberechtigten

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Auch bei alleiniger elterlicher Sorge kann der andere Elternteil einzelne, vom Familiengericht übertragene Rechte, wie z. B. ein Umgangsrecht mit dem Kind haben. In diesem Falle sind die speziellen Rechte durch die Vorlage des Urteils nachzuweisen.

Die Schulen haben jedoch nicht die Aufgabe, wie dieses teilweise von Erziehungsberechtigten gefordert wird, die Kontaktaufnahme zwischen dem nichtsorgeberechtigten Elternteil und dem Kind zu unterbinden. Dieses kommt nur dann in Frage, wenn durch den nichtsorgeberechtigten Elternteil der Schulfriede und die Schulordnung gestört wird. In diesem Falle darf diese Person vom Schulgelände verwiesen werden.

Will der allein sorgeberechtigte Elternteil den Kontakt zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind in der Schule unterbinden, so hat dieses allein über das Familiengericht zu erfolgen. Die Schulen haben auch bei Vorliegen eines entsprechenden Urteils nicht die Aufgabe, dessen Vollzug sicherzustellen.

4. Bevollmächtigung des anderen Erziehungsberechtigten

Liegt das Sorgerecht bei beiden Elternteilen, so besteht zur Vereinfachung der Beziehungen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, dass der Elternteil, der die Interessen des Kindes in der Regel gegenüber der Schule wahrnimmt, von dem anderen Elternteil gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt wird. In diesem Fall entfielen die Pflicht der Schule, in Fragen von wesentlicher Bedeutung mit beiden Elternteilen zu kommunizieren. Eine solche Bevollmächtigung ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Eltern zwar das gemeinsame Sorgerecht haben, aber getrennt oder geschieden leben und sich ein Elternteil vorwiegend um die Beschulung des Kindes kümmert. Eine Pflicht zur Bevollmächtigung besteht jedoch nicht. Ein Formularentwurf für eine solche Bevollmächtigung liegt an (Anlage 1)

5. Vertretung des/der Erziehungsberechtigten durch einen Rechtsanwalt

Grundsätzlich haben die Erziehungsberechtigten in allen schulischen Angelegenheiten die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte von dem Rechtsanwalt gefordert werden, seine Bevollmächtigung unverzüglich durch die Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen. Diese muss nach den oben dargelegten Grundsätzen von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben sein.

Hat der Rechtsanwalt seine Bevollmächtigung ordnungsgemäß nachgewiesen, so ist der gesamte Schriftverkehr mit ihm zu führen. Für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten kommt es nunmehr auf seine Person und nicht mehr auf die Personensorgeberechtigten an. Der Rechtsanwalt bleibt im Rahmen seiner Vollmacht solange Ansprechpartner der Schule, bis seine Vollmacht widerrufen wird.

6. Neue Ehegatten, Lebensgefährten und Lebenspartner

Auch nicht sorgeberechtigte Ehegatten oder Lebensgefährten sind als Erziehungsberechtigte zu behandeln, sofern diese mit dem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben. Voraussetzung ist, dass diese Personen einen gemeinsamen Haushalt haben und das Kind ständig, also nicht nur vorübergehend, in diesem Haushalt wohnt. Dieses gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Diese als „zusätzliche Erziehungsberechtigte Benannten“ haben dieselben Rechte und Pflichten wie die kraft Gesetz oder gerichtlicher Entscheidung Erziehungsberechtigten. Insbesondere im Rahmen der Elternvertretung sind sie wahlberechtigt und wählbar.

Personensorgeberechtigte müssen der Schule jedoch mitteilen, welcher der Fälle des § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 3 vorliegt. Dabei ist diese Person namentlich zu bezeichnen und ausdrücklich zu bestimmen, dass sie als erziehungsberechtigt i. S. d. NSchG gelten soll. Liegt eine solche Mitteilung nicht vor, dürfen sich die Schulleitung und die Lehrer in sorgerechtlichen Angelegenheiten nicht an andere Personen wenden, auch wenn sich diese (wie z. B. Großeltern) häufig in schulischen Angelegenheiten um das Kind kümmern.

Die Schule kann sich in Angelegenheiten des täglichen Schullebens an Erziehungsberechtigte i. S. d. § 55 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NSchG wenden. Die Schule ist aber nicht verpflichtet dieses zu tun, sondern kann auch den Kontakt zu den originär Erziehungsberechtigten suchen. Da die Übertragung des Erziehungsrechtes jedoch jederzeit widerrufbar ist, müssen sich die Schulen bei Meinungsverschiedenheiten im Zweifel immer an die originären Erziehungsberechtigten wenden.

7. Pflegepersonen, Erzieher und Betreuer nach § 1688 BGB

Im Gegensatz zu den unter lfd Nr. 6 aufgeführten Erziehungsberechtigten muss die Schule sich in Angelegenheiten des täglichen Lebens an diesen Personenkreis wenden.

8. Gesetzliche Vertretung

Die unter lfd. Nr. 6 und 7 aufgeführten Erziehungsberechtigten i. S. d. NSchG sind allerdings keine gesetzlichen Vertreter des Kindes und können damit keine rechtlich bindenden Erklärungen (z. B. Widersprüche, Anträge) abgeben. Es sei denn, ihnen ist hierfür eine Vollmacht erteilt.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat 9 der Landesschulbehörde zur Verfügung.